

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
MEDIZIN-MANAGEMENT
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 17. November 2004**

(Verköndungsblatt 2004 S. 417)

zuletzt geändert durch Artikel I der Ordnung vom 21. Februar 2007 (Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 123)

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und es § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Gegenstand**

Diese Studienordnung trifft ergänzende Regelungen zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizin-Management.

**§ 2
Praktikum**

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist ein Praktikum von mindestens vier Monaten Dauer in einem Tätigkeitsfeld mit Bezug zum Medizin-Management abzuleisten (§ 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung).

(2) Das Praktikum soll auf medizinische Fragestellungen oder auf wirtschaftliche Fragestellungen des Gesundheitswesens ausgerichtet sein. Es soll einen Überblick über einen Arbeitsbereich des Medizinmanagements geben; das Praktikum kann mit einer eigenständig zu bearbeitenden Aufgabe verbunden werden. Geeignete Einrichtungen, in denen das Praktikum abgeleistet werden kann, sind insbesondere: Krankenhäuser, Arztnetze oder Arztpraxen, Krankenkassen, Verbände von Krankenhäusern, Ärzten oder Krankenkassen, Kassenärztliche Vereinigungen, Verbände der pharmazeutischen Industrie oder der Medikalindustrie. Das Praktikum kann im In- und im Ausland abgeleistet werden.

(3) Die Studierenden beschaffen sich den Praktikumsplatz in der Regel selbständig; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Medizin-Management erteilt Auskunft, ob der gewählte Praktikumsplatz geeignet ist. Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum im Universitätsklinikum Essen abzuleisten; auf der Internetseite des Lehrstuhls für Medizin-Management werden für Studierende, die ihr Praktikum im Universitätsklinikum Essen ableisten wollen, Verfahrenshinweise gegeben.

(4) Es ist ein Praktikumsbericht zu erstellen (mind. 5 und max. 10 Seiten). Der Praktikumsbericht ist von der Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, gegenzuzeichnen oder es ist eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Ableisten des Praktikums auszustellen. Der Praktikumsbericht soll über Erfahrungen während des Praktikums berichten. Der Praktikumsbericht ist beim

Lehrstuhl für Medizin-Management einzureichen. Der Lehrstuhl für Medizin-Management stellt eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus. Diese Bescheinigung ist vom Studierenden beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Zeiten einer praktischen Tätigkeit vor Beginn des Studiums können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit besteht. § 9 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

**§ 3¹⁾
Seminarleistung**

(1) Nach § 22 Abs. 5 Satz 4 der Prüfungsordnung regelt die Studienordnung das Nähere über die zulässigen Seminararten und Prüfungsfachzuordnungen. Grundsätzlich kann jedes Seminar, das am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten wird, gewählt werden, sofern es die Anforderungen des § 23 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 der Prüfungsordnung erfüllt und sofern durch die Seminare insgesamt die Anforderung des § 22 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung erfüllt wird.

(2) Die in Seminaren in einer der speziellen Betriebswirtschaftslehren erbrachten Leistungen zu Themen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, werden als Seminarleistungen für das Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ angerechnet. Ein Seminar, das in Volkswirtschaftslehre angeboten wird, wird als Seminar im Prüfungsfach „Volkswirtschaftslehre“ angerechnet.

(3) Seminare an anderen Fachbereichen der Universität Duisburg-Essen können auf Antrag gewählt werden. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, in dem die Seminarleistung erbracht werden soll, schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er muss die Bezeichnung des Seminars, das Fach, dem das Seminar zugeordnet ist, den Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin und die Anforderungen nennen, die in dem Seminar an den Erwerb eines Seminarscheines gestellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Antrag stattzugeben, wenn Gleichwertigkeit in den Anforderungen gewährleistet ist und der beabsichtigte Erwerb des Seminarscheines für das Studium des Medizin-Managements oder die spätere Berufsausübung in diesem Bereich geeignet ist. Gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Antrag statt, stellt er eine entsprechende Bescheinigung aus. Die Bescheinigung nach Satz 5 ist dem Seminarschein bei der Vorlage im Prüfungsamt beizufügen.

§ 4

(gestrichen)

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 3. Mai 2005 und des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 21. April 2005 und wie folgt geändert am 2. Juni 2005:

Duisburg und Essen, den 2. Juni 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

**Übergangsregelungen aus der
Ersten Ordnung zur Änderung der Studienordnung
vom 02. Juni 2005:**

Artikel II

Hinsichtlich der Zuordnung von Seminaren zum Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ und der Bestimmung der Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Die Neuregelung gilt zwingend für alle Studierenden, die zum Ende des Sommersemesters 2005 zum Hauptstudium noch nicht zugelassen sind (§ 21 Bachelor-Prüfungsordnung).
- b) Für Studierende, die die Bachelor-Prüfung nach der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung der Prüfungsordnung ablegen, gilt die Studienordnung in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung fort. Lehrveranstaltungen in dem Prüfungsfach „Health Care Informatics and Technology Assessment“ werden letztmalig im Sommersemester 2006 angeboten.

**Übergangsregelungen aus der
Zweiten Ordnung zur Änderung der Studienordnung
vom 14. September 2006:**

Artikel II

Für Studierende, die nach Artikel II Absatz 1 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Medizin-Management optiert haben, nach der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Ordnung gültigen Prüfungsordnung ihr Studium fortzusetzen, gelten § 3 und § 4 der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Studienordnung fort, soweit darin die Zuordnung von Seminaren und die Bestimmung von Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ geregelt sind. Lehrveranstaltungen im Prüfungsfach „Medizinische Systeme und Methoden“ werden letztmalig im Sommersemester 2007 angeboten.

*) § 3 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Ordnung v. 21.02.2007, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1.10.2006